

**TOP 12/2023**  
Gemeinderat  
öffentlich am 27.02.2023

## Freiflächen-PV-Anlage – Flurstück Nr. 4174 – Antrag auf Zustimmung der Gemeinde

### Sachverhalt:

Am 24.01.2023 ging bei der Verwaltung per E-Mail der Antrag auf Zustimmung der Gemeinde Buchheim zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf dem Flurstück Nr. 4174 (Teilfläche ca. 1,5 ha) ein.



- Planer und Betreiber aus der Region
- Sitz der noch zu gründenden Betreiber-Gesellschaft in Buchheim
- Somit erfolgt die Zahlung einer evtl. Gewerbesteuer an die Gemeinde Buchheim

Der Bau einer FFPV im Außenbereich erfordert die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan, in dessen Rahmen die gesetzlichen und

regionalplanerischen Vorgaben einzuhalten sind. Dies bedeutet, dass die Gemeinde die Planungshoheit nicht aus der Hand gibt und letztlich darüber entscheidet ob und in welcher Form ein solches Vorhaben umgesetzt wird.

Ausschlussgebiete, wie z.B. Siedlungsflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete, Biotope sind gesetzlich ausgeschlossen.



#### **Prüfung der vom Gemeinderat beschlossenen Leitlinien zur Prüfung für die Zulassung eines Freiflächen-PV-Projekts durch die Verwaltung:**

##### **1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild**

Die geplante Anlage liegt am Ortsrand in Richtung Leibertingen - mit einigem Abstand im Anschluss an das Gewerbegebiet Brandstatt. Die Anlage wäre an dieser Stelle aufgrund der Topographie vom Ort her deutlich sichtbar.

Sie befindet sich nicht in der Nähe von denkmalgeschützten Gebäuden.

##### **2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung**

Lt. der vom Gemeinderat verabschiedeten Richtlinien muss der Abstand zur nächsten Wohnbebauung bei 200 m - 400 m liegen.

Der Abstand liegt lt. Luftbild bei 450 m und wäre somit unproblematisch.

##### **3. Natur- und Artenschutzverträglichkeit:** Ausschlussgebiete, wie z.B. Siedlungsflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete, Biotope sind nicht betroffen. Im Rahmen des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine umfassende Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde.

##### **4. Zuwendung an die Gemeinde nach § 6 EEG,** wird von der Gemeinde eingefordert, muss schriftlich zugesagt und vereinbart werden – aktuell bei 0,2 cent/kW/h (bei Anpassungen/Erhöhungen muss auch diese angepasst werden)

5. **Netzanbindung:** Trassenführung und Einspeisepunkt wurden im Antrag noch nicht ausgeführt – die entsprechende Anfrage bei der EnBW wurde gestellt aber noch nicht beantwortet - ergibt sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens – muss per Erdverkabelung erfolgen.
6. **Begrenzung der insgesamt zugelassenen Fläche** (37 ha): die vorgesehene Fläche hat eine Größe von 1,5 ha  
Bereits durch den Gemeinderat zugestimmt: 13,4 ha, damit verbliebe bei einer Zustimmung zum Projekt eine Restfläche von max. 22,1 ha
7. **Bürgerbeteiligung** – da es sich um eine kleine Anlage handelt (nicht durch einen großen Betreiber geplant, umgesetzt und betrieben) wird eine Bürgerbeteiligung nicht umsetzbar sein
8. Die Gemeinde Buchheim hat aufgrund ihrer **Planungshoheit** die volle Entscheidungsfreiheit, ob, wo und in welcher Größe sie einen Bebauungsplan für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufstellen möchte.  
Die **anfallenden Planungskosten** für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bauungs- und Grünordnungsplans, sind vom Antragsteller als künftigen Betreiber zu tragen, dies muss schriftlich mit der Gemeinde vereinbart werden.

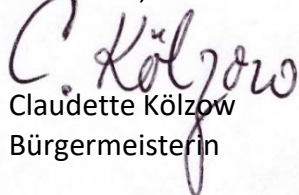
#### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Gemeinderat stimmt dem beantragten Projekt der Erstellung einer Freiflächen PV Anlage mit einer Fläche von 1,5 ha auf dem Flurstück Nr. 4174 (Teilfläche) grundsätzlich zu.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

1. Die Kosten für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind vom Projektentwickler/Projektbetreiber zu tragen – vertragliche Regelung mit der Gemeinde Buchheim. Die konkrete Ausgestaltung wird im entsprechenden Bebauungsplan durch die Gemeinde geregelt.
2. Es ist die Zahlung einer Zuwendung nach § 6 EEG an die Gemeinde Buchheim zu vereinbaren.
3. Die Trassenführung zum Einspeisepunkt wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt, diese muss jedoch per Erdverkabelung erfolgen.

Buchheim, 15.02.2023

  
Claudette Kölzow  
Bürgermeisterin